232. Beschreibung des Weggelds der Landvogtei Sax-Forstegg, des Zolls der Jahr- und Wochenmärkte in Salez und des Dorfzolls durch Landvogt Johannes Ulrich

1755

Gemäss Beschreibung des Landvogts Johannes Ulrich verleiht der Landvogt das Weggeld an Andreas Frick für einen jährlichen Zins von 50 Gulden, der jährlich vor dem Frühstück am Zeitgericht, wenn der Landammann und alle Richter versammelt sind, zu entrichten ist. Der Zöllner soll der Frau Landvögtin bei jeder neuen Regierung ein Geschenk von 6 Gulden machen und dabei auch deren Töchter nicht vergessen. Von den 50 Gulden werden die Ausgaben der Mahlzeiten am Zeitgericht bezahlt, davon geht 1 Louis Blanc an die Frau Landvögtin für ihre Mühe bei den Mahlzeiten, je ein Viertel Gulden in die Küche und den Stall. Auch werden der Weibel und der Trommler von Salez für die Verkündung des Maienwochenmarktes daraus bezahlt. Ebenso werden andere Aufgaben des Weibels oder des Läufers betreffend die ganze Herrschaft aus dem Zollgeld bezahlt. Der Rest geht je zur Hälfte an die Obrigkeit und an die Gemeinden. Die Zölle der Jahr- und Wochenmärkte in Salez werden vom Zöllner Johannes Reich von Salez eingezogen. Der Wochen- oder Maienmarkt geht vom 2. Montag im Mai bis zum St. Johannes Jahrmarkt (24. Juni). Da die Wochenmärkte wenig Geld einbringen, rechnet der Zöllner alle zwei Wochen ab und bringt den Zoll aufs Schloss. Davon gehört ihm ein Viertel sowie Wein, Brot und Käse. Gleich verhält es sich mit dem Zoll der beiden Jahrmärkte an St. Johann und St. Michael (29. September). Das Standgeld der beiden Jahrmärkte zieht der Landweibel ein, der den Zoll auf das Schloss bringt und mit der Frau Landvögtin teilt. Streithändel auf Wochen- oder Jahrmärkten werden vom Landvogt bestraft. Der Dorfzoll soll vom ältesten Richter einer Gemeinde eingezogen werden. In Frümsen, Salez und Haag findet der Einzug nur alle zwei Jahre statt, da der Zoll so gering ist. Den Untertanen wird per Mandat verkündet, dass ein Verkäufer den Zoll von seinem verkauften Vieh ohne Anstand zahlen soll.

1. Über den Zoll in der Landvogtei Sax-Forstegg ist wenig bekannt. Die vorliegenden Ausführungen zum Zoll sowie zu den Jahr- und Wochenmärkten stammen aus dem Verwaltungshandbuch von Johannes Ulrich, der von 1746 bis 1755 Landvogt von Sax-Forstegg gewesen ist (zum Handbuch vgl. ausführlich den Kommentar 1 in SSRQ SG III/4 234).

Aus dem Jahr 1783 ist eine Zolltarifordnung von Landvogt Johann Jakob Escher für den Zöllner in Sennwald erhalten: Meister Andreas Göldi, Zöllner und Sattler in Sennwald, beschwerte sich über einige Personen, die ihm wegen des Zolls Schwierigkeiten machten. Er bittet deshalb den Landvogt um eine Zollordnung. Daraufhin stellt ihm der Landvogt ein Verzeichnis mit den Zolltarifen für Waren, Tiere und Nahrungsmittel auf (Kopie [1826]: KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 10-25). Zum Zoll oder Weggeld in Sax-Forstegg siehe auch die Hinweise in SSRQ SG III/4 157, fol. 4r; SSRQ SG III/4 158, Art. 18; SSRQ SG III/4 207, Art. 17; Literatur: Kreis 1923, S. 57–59. Zu den Jahr- und Wochenmärkten in Salez vgl. auch die Bestimmungen in SSRQ SG III/4 153, Art. 20; SSRQ SG III/4 176, S. 12 sowie die Beschreibung von Kaspar Thomann 1741 (Senn, Frey-Herschafft Sax, S. 12–13).

2. Zum Zoll in Werdenberg vgl. SSRQ SG III/4 14; SSRQ SG III/4 36; SSRQ SG III/4 226; SSRQ SG III/4 229, S. 110; zum Zoll in Hohensax-Gams vgl. SSRQ SG III/4 245.

[...] / [S. 56] a-§ 22-a [Weggeld]

Einem herrn¹ landtvogt gehöret auch zu verlichen das wäggelt. Dermahlen hat solches Andreas Frikb, c-ddermalen Jacob Göldi tagwengwüner-c im Sännwald, demme solches für 50 ft jährlich zu zahlen admodirt ist und solche zalt er vor dem morgeneßen am zeit- oder meyen-gericht,² wann namlich der landamman und sambtliche richter versammlet sind. Allhier ist zum voraus zu bemerken, daß es etwann richtere geben kan (NB: ich hab es erfahren), welche vermeinen,

sie wollind zu diserem zohl- und weltgelt [!], weilen dennen gemeinden der halbe theil davon gehörret, auch etwas reden und des nahen eintweders den admodiations-schilling vergrößeren oder diseren zohl dem meist-biethenden überlaßen. Allein es stehet disere verlichung des zohls oder weggelts gäntzlich und ohne beding bey^e einem herrn landtvogt allein und über das ist das weggelt nicht alle jahr von gleich guter ertragenheit. Es ist aber der zoller alle jahr pflichtig und schuldig, vor dem zeitgericht sich um den zohl in dem schloß anzumelden, niderlaßenden fahls ein herr landtvogt einen anderen zoller suchen könte und gar bald finden wurde.

Es wird und soll der zoller bey angehender neüer regierung der frau landtvögtin ein præsent machen von wenigstens 6 ft und so alle jahr vor ablegendem zohl continuiren, hierbey aber die jungfrauen töchteren nicht vergeßen. / [S. 57]

Von dennen 50 ft, welche der zoller alle jahr ab zu herrschen hat, gehörren zum voraus der frau landtvögtin 1 Louis blanc für ihre müeh mit der zeit-gerichtsmahlzeit, ¼ ft in die kuchi und so viel in den stahl. Weiters wird daraus bezalt ½ ft für den weibel und den tambour zu Salletz wegen verkündigung der meyen wochen-markten und dannethin kang auch daraus bezalt werden, wann etwann der weibel oder laüffer etwas in geschäfften, die die ganntze herschafft betreffen, ausgerichtet hat, welches aber auch mit guter fueg meiner gnädigen herren allein under dem titul allerley zu gerechnet werden darff. Nach abzug nun solcher umkösten wird das übrige in 2 gleiche theil getheilet, derren die einte helfte die richtere zu handen ihrer gemeinden,³ die andere aber ein herr landtvogt zu handen meiner gnädigen herren beziehet und für hochdieselbe etwas zu 22 ft kommen mag, offt mehr und offt minder. Bey diserem anlaas sitzet dann der zoller mit dennen herschaffts richteren mit an den tisch. 4 / [S. 58]

i-§ 23-i [Zölle der Jahr- und Wochenmärkte]

Der jahr- und wochenmärkt zohl zu Salletz ziehet ein Johannes Reich allda, die lestere, namlich die wochen- oder meyen-markt, gehen an den anderen monntag im meyen und währen biß zu dem st. Johanns jahrmarkt. Da nun der erstere wochenmarkt gemeiniglich von keiner ertragenheit ist, so spahret der zoller 2 markt zusamen und bringet solchen zohl in das schloß. Hiervon gehörret ihme der 4^{te} theil von gelt, so auch ½ maas wein, 1 lb brodt und ½ lbj käs, welches dem zohl abgezogen und das übrige gegen meinen gnädigen herren verrechnet wird, welches etwann schlecht genug herauskombt. Eine gleiche beschaffenheit hat es auch mit dem zohl von dem st. Johannis- [24. Juni] und Micheli [29. September] jahr-markten, von dennen dem zoller auch der 4^{te} theil gelts, 1 maas wein, 1 lb brodt und 1 lb käs gehörret und das übrige meinen gnädigen herren.

Das stand-gelt aber von dennen beyden jahrmarkten ziehet ein der landweibel und bringet solches in das schloß und muß selbiges mit der frau landtvögtenen theilen. Es muß aber wohl wollen, wenn jedere parthey auf $2 \, \text{fl}$ kommen will. Daler [!].

Der auf dennen wochen und jahrmarkten entstehende streithändel können und sollen von niemandem alß dem herr landtvogt richterlich ausgemachet werden. / [S. 59]

[Dorfzoll]

Der dorff-zohl sölle von jedwederem ältesten richter der gemeind eingezogen und von selbigem alljährlich vor beschluß der obrigkeitlichen rechnung einem herrn landtvogt eingehändiget werden. Woran aber die richtere gemahnet werden müeßen, dann der betrag meistens sehr gering und ich denselbigen zu Frümsen, Salletz und im Haag mehrere mahl 2 jahr zusamen kommen laßen, dann vorderst gehörret dem einzeüher auch der 4^{te} theil von dem zohl. Wann nun wein und brodt auch nach hätte abgezogen werden sollen, wäre lestlichen meinen gnädigen herren allzu wenig zum verrechnen oder gar nichts übrig gebliben. Nicht undienlich aber ist, wann je zu 2 jahren um ein mandat verlesen und die unterthane ermahnet werden, den zohl von ihrem verkauffendem veich dem einzieher ohne anstand einzuhändigen, mit dem anhang, daß mann nicht den käuffer, sonder den verkäuffer jederweilen suchen werde.

Aufzeichnung: StASG AA 2 B 006, S. 56–59; Buch (134 Seiten) mit kartoniertem Einband; Johannes Ulrich, Landvogt von Sax-Forstegg; Papier, 19.5 × 24.5 cm.

- ^a Hinzufügung am linken Rand.
- b Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: Reich.
- c Hinzufügung am linken Rand von späterer Hand.
- d Streichung: dermahlen seine hinderlaßne witwen und soll durch ihren sohn Johannes Frik versehen werden.
- e Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: an.
- f Streichung: jahrm.
- ^g Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: solle.
- ^h Korrektur überschrieben, ersetzt: lhe.
- i Hinzufügung am linken Rand.
- ^j Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- Die häufig gebrauchten Abkürzungen von herr oder herren werden im Folgenden stillschweigend aufgelöst.
- ² Zum Zeitgericht vgl. SSRQ SG III/4 233.
- ³ Vgl. dazu SSRQ SG III/4 158, Art. 18, sowie SSRQ SG III/4 157, fol. 4r.
- ⁴ Zur Rechnungsablegung des Zöllners am Zeitgericht vgl. auch SSRQ SG III/4 234.

20

25

30

35